Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7839**

17. Wahlperiode 22. 11. 2011

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6600, 17/6602, 17/7122, 17/7124, 17/7125 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1702) geändert worden ist, aufhebt.

In Erwartung dieser gesetzlichen Regelung werden die Fördertitel und -programme, die im Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorgesehen sind, im Vollzug den jeweils zuständigen Ressorts zur Bewirtschaftung übertragen. Der Einnahmetitel für Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz/Zuteilungsgesetz 2012 wird in den Gesamthaushalt überführt.

Berlin, den 22. November 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Im Energie- und Klimafonds werden wichtige Förderprogramme gebündelt. Der Erfolg dieser Programme ist unerlässlich, damit die Energiewende in Deutschland gelingen kann.

Ein Fonds kann dafür ein gutes Instrument sein, dieser Fonds ist es aber nicht. Er unterliegt einem erheblichen Einnahmerisiko, das nicht aus dem Gesamt-

haushalt gedeckt werden kann. Ein verzinsliches Liquiditätsdarlehen jedenfalls ist hierfür ungeeignet.

Auch die Ausgestaltung des Fonds geht fehl, soweit Subventionen an energieintensive Unternehmen aus dem Aufkommen des Sondervermögens gezahlt werden sollen.

Schließlich widersprechen Sondervermögen den Haushaltsgrundsätzen der Vollständigkeit, Jährlichkeit und Klarheit. Aus guten Gründen lässt sie der Haushaltsgesetzgeber seit 2011 nicht mehr zu.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333